

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)^{1, 2}

Vom 7. Januar 2012

(KABl. S. 2, 127)

Vollzitat:

Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127),
die zuletzt durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2024
(KABl. A Nr. 92 S. 268) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	7. Dezember 2013	KABl. 2014 S. 2	Art. 20 Abs. 3 Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Absatz 3	neu gefasst neu gefasst neu gefasst
2	Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	2. Dezember 2014	KABl. 2015 S. 2	Art. 120 Abs. 2 Nr. 5 Abs. 4	Wort gestrichen Wort ersetzt

¹ Red. Anm.: Gemäß Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Verwendung der amtlichen Bezeichnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 126) kann nach einer entsprechenden Einführung in Rechtstexten und im Schriftverkehr der abgekürzte Bekenntnisstand „Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland“ verwendet werden. Gleiches gilt für die in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2) eingeführte Kurzbezeichnung „Nordkirche“.

² Red. Anm.: Gemäß Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Zitierweise der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 127) ist diese Verfassung unter der Kurzbezeichnung „Verfassung“ bzw. unter der Abkürzung „Verf“ zu zitieren.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
3	Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	15. November 2016	KABl. S. 399	Art. 20 Abs. 3	neu gefasst
4	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	19. März 2020	KABl. S. 98	Art. 26 Abs. 1 Nummer 9 Satz 2 Abs. 2 Nummer 2 Nummer 3 Satz 2 Abs. 3 bish. Abs. 3 und 4 Art. 54 Abs. 1 Nummer 2 Nummer 3 Satz 2 Abs. 2	Wort eingefügt neu gefasst angefügt Wort eingefügt neu gefasst Wörter ersetzt angefügt eingefügt werden Abs. 4 und 5 Wort eingefügt neu gefasst Wörter ersetzt angefügt angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
5	Artikel 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz – KGRNG)	27. Oktober 2020	KABl. S. 355	Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 4 Abs. 5	Wörter eingefügt Wort ersetzt, Wort eingefügt, Wort und Satzzeichen gestrichen Wörter ersetzt Wort ersetzt Wörter eingefügt
6	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Tagung kirchlicher Gremien	16. März 2021	KABl. S. 146, 190	Artikel 6 Abs. 7 bish. Abs. 7 bis 10	eingefügt werden Abs. 8 bis 11
7	Artikel 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	24. Mai 2021	KABl. S. 254	Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Art. 30 Abs. 2 bish. Abs. 2 und 3 bish. Abs. 4 bish. Abs. 5	Angabe ersetzt eingefügt werden Abs. 3 und 4 wird Abs. 5 und Angaben ersetzt wird Abs. 6 und Angabe ersetzt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
				bish. Abs. 6 bis 8 Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Satz 2 Art. 65 Abs. 4 Nr. 10 Nr. 11	werden Abs. 7 bis 9 Wörter gestrichen angefügt Satzzeichen ersetzt angefügt
8	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	2. Oktober 2021	KABl. S. 415	Art. 35 Abs. 5 Artikel 48 Abs. 5 Artikel 80 Abs. 8	Angabe ersetzt Wort ersetzt Wort ersetzt
9	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften	13. Dezember 2021	KABl. 2022 S. 2	Art. 48 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 3	Wörter angefügt Satz angefügt
10	Artikel 1 des Kirchengesetzes über die Pröpstin- nen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	28. Oktober 2022	KABl. S. 474	Art. 67 Abs. 2	Wörter eingefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
11	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit	29. November 2022	KABl. S. 522	Art. 73 Abs. 2 bish. Abs. 3 Abs. 3	aufgehoben wird Abs. 2 angefügt
12	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften	14. März 2023	KABl. A Nr. 18 S. 50	Art. 80 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 4	Wörter angefügt neu gefasst
13	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Genehmigungserfordernissen (Genehmigungserfordernisänderungsgesetz – GenErfÄndG)	31. März 2023	KABl. A Nr. 28 S. 71	Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 3 bish. Nrn. 4 bis 11 Nr. 9 Nr. 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 bish. Nr. 7 Art. 36 Satz 3 Art. 38 Abs. 1 Sätze 4 und 5 Abs. 2 Satz 3 Sätze 4 und 5 Art. 46 Abs. 1 Nr. 1	aufgehoben werden Nrn. 2 bis 9 Satzzeichen ersetzt angefügt aufgehoben wird Nr. 5 Wörter ersetzt angefügt neu gefasst angefügt aufgehoben

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs-einheiten	Art der Änderung
				bish. Nrn. 2 und 3	werden Nrn. 1 und 2
14	Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	18. Dezember 2024	KABl. A Nr. 92 S. 268	Inhaltsübersicht: Art. 112a Art. 112a	Angabe eingefügt eingefügt

Die Verfassungsgebende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgende Verfassung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1: Grundartikel

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Wesen und Auftrag der Kirche

Artikel 2: Rechtsbindung und Gleichheit

Abschnitt 2: Struktur und Status der Kirche

Artikel 3: Gliederung

Artikel 4: Kirchliche Körperschaften

Artikel 5: Selbstbestimmungsrecht

Artikel 6: Kirchliche Gremien

Artikel 7: Gemeinschaft der Kirchen

Artikel 8: Verhältnis zu anderen Körperschaften

Abschnitt 3: Kirchenmitgliedschaft

Artikel 9: Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft

Artikel 10: Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder

Artikel 11: Gleichstellung von Frauen und Männern

Artikel 12: Kinder und Jugendliche

Artikel 13: Einladende Kirche

Abschnitt 4: Erfüllung des kirchlichen Auftrages

Artikel 14: Gemeinschaft der Dienste

Artikel 15: Ehrenamtliche und berufliche Dienste

Artikel 16: Amt der öffentlichen Verkündigung

Artikel 17: Verschwiegenheitspflichten

Artikel 18: Stellen

Teil 2: Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 19: Aufgaben
- Artikel 20: Selbstbestimmungsrecht
- Artikel 21: Kirchengemeindeformen
- Artikel 22: Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss
- Artikel 23: Pfarrstellen
- Artikel 24: Leitung

Abschnitt 2: Kirchengemeinderat

- Artikel 25: Aufgaben
- Artikel 26: Genehmigungs- und Vorlagepflicht
- Artikel 27: Beanstandung
- Artikel 28: Vertretung im Rechtsverkehr
- Artikel 29: Geschäftsführung
- Artikel 30: Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates
- Artikel 31: Vorsitz
- Artikel 32: Teilnahmerechte
- Artikel 33: Ausschüsse

Abschnitt 3: Gemeindeversammlung

- Artikel 34: Aufgaben
- Artikel 35: Verfahren

Abschnitt 4: Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit

- Artikel 36: Aufgabengemeinschaften
- Artikel 37: Aufgabendelegation
- Artikel 38: Kirchengemeindeverbände
- Artikel 39: Kirchenregionen
- Artikel 40: Aufgabenübertragung und Auftragsverwaltung

Teil 3: Kirchenkreis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 41: Kirchliche Einheit und Aufgaben

- Artikel 42: Selbstbestimmungsrecht
- Artikel 43: Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss
- Artikel 44: Leitung

Abschnitt 2: Kirchenkreissynode

- Artikel 45: Aufgaben
- Artikel 46: Genehmigungs- und Vorlagepflicht
- Artikel 47: Beanstandung
- Artikel 48: Zusammensetzung
- Artikel 49: Inkompatibilität und Teilnahmerechte
- Artikel 50: Präsidium
- Artikel 51: Einberufung
- Artikel 52: Ausschüsse

Abschnitt 3: Kirchenkreisrat

- Artikel 53: Aufgaben
- Artikel 54: Genehmigungspflicht
- Artikel 55: Beanstandung
- Artikel 56: Aufgabenübertragung
- Artikel 57: Vertretung im Rechtsverkehr
- Artikel 58: Eilkompetenz
- Artikel 59: Auflösung kirchengemeindlicher Gremien
- Artikel 60: Zusammensetzung
- Artikel 61: Vorsitz
- Artikel 62: Inkompatibilität und Teilnahmerechte
- Artikel 63: Einberufung
- Artikel 64: Ausschüsse

Abschnitt 4: Pröpstinnen und Pröpste

- Artikel 65: Aufgaben; Propsteien
- Artikel 66: Einberufungs- und Kanzelrecht
- Artikel 67: Wahl
- Artikel 68: Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

Abschnitt 5: Kirchenkreisverwaltung

Artikel 69: Kirchenkreisverwaltungen

Abschnitt 6: Propsteivertretung und Konvente

Artikel 70: Propsteivertretung

Artikel 71: Konvente

Abschnitt 7: Formen der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen

Artikel 72: Aufgabengemeinschaften und Aufgabendelegation

Artikel 73: Kirchenkreisverbände

Artikel 74: Auftragsverwaltung

Teil 4: Landeskirche

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 75: Kirchliche Einheit und Aufgaben

Artikel 76: Angeschlossene Kirchengemeinden

Artikel 77: Leitung

Abschnitt 2: Landessynode

Artikel 78: Aufgaben

Artikel 79: Beanstandung

Artikel 80: Zusammensetzung

Artikel 81: Inkompatibilität und Teilnahmerechte

Artikel 82: Präsidium

Artikel 83: Einberufung

Artikel 84: Ausschüsse

Artikel 85: Finanzausschuss

Abschnitt 3: Kirchenleitung

Artikel 86: Aufgaben

Artikel 87: Beanstandung

Artikel 88: Sitz; Vertretung im Rechtsverkehr

Artikel 89: Eilkompetenz

Artikel 90: Auflösung von Gremien

Artikel 91: Zusammensetzung

- Artikel 92: Inkompatibilität und Teilnahmerechte
- Artikel 93: Vorsitz
- Artikel 94: Einberufung
- Artikel 95: Ausschüsse
- Abschnitt 4: Bischöfinnen und Bischöfe**
- Artikel 96: Allgemeines
- Artikel 97: Landesbischöfin bzw. Landesbischof
- Artikel 98: Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel
- Artikel 99: Wahl
- Artikel 100: Bischofsrat
- Abschnitt 5: Sprengel**
- Artikel 101: Allgemeines
- Artikel 102: Konvente der Pröpstinnen und Pröpste
- Abschnitt 6: Theologische Kammer**
- Artikel 103: Aufgaben
- Artikel 104: Zusammensetzung
- Abschnitt 7: Landeskirchenamt**
- Artikel 105: Aufgaben
- Artikel 106: Aufsicht
- Artikel 107: Organisationsstruktur
- Artikel 108: Zusammensetzung des Kollegiums
- Artikel 109: Beanstandung
- Abschnitt 8: Rechtsetzung**
- Artikel 110: Verfahren der Kirchengesetzgebung
- Artikel 111: Rechtsverordnungen
- Artikel 112: Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen
- Artikel 112a: Erprobungen
- Abschnitt 9: Theologisches Prüfungsamt und Theologische Fakultäten**
- Artikel 113: Theologisches Prüfungsamt
- Artikel 114: Theologische Fakultäten

Teil 5: Dienste und Werke

- Artikel 115: Allgemeines
- Artikel 116: Zuordnung
- Artikel 117: Konvent der Dienste und Werke
- Artikel 118: Hauptbereiche
- Artikel 119: Finanzierung
- Artikel 120: Kammer für Dienste und Werke
- Artikel 121: Diakonie

Teil 6: Finanzverfassung

- Artikel 122: Grundsätze der Vermögens- und Finanzwirtschaft
- Artikel 123: Finanzverteilung
- Artikel 124: Finanzbeirat der Kirchenkreise
- Artikel 125: Haushaltsführung
- Artikel 126: Rechnungsprüfung

Teil 7: Rechtsschutz

- Artikel 127: Rechtsweg und rechtliches Gehör
- Artikel 128: Kirchliche Gerichtsbarkeit
- Artikel 129: Lehrverfahren

Teil 8: Schlussbestimmung

- Artikel 130: Inkrafttreten

Präambel

Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu Christi.

Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis ist ständig zu vergegenwärtigen und neu zur Geltung zu bringen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Sie achtet auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses und folgt dem Auftrag Jesu Christi, die Einheit der Kirche zu suchen.

Sie weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, verpflichtet.

Ihr Leben steht unter der Verheißung ständiger Erneuerung.

Auf dieser Grundlage schließen sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zusammen.

Teil 1 Grundartikel

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Wesen und Auftrag der Kirche

- (1) ¹Wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Kirche Jesu Christi. ²Dies geschieht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen.
- (2) ¹Im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen lebt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern in der Gegenwart Jesu Christi und hofft auf die Vollendung seines Reiches. ²Sie folgt dem Ruf Jesu Christi zur Einheit der Kirche. ³Sie weiß sich mit den Gemeinden in der Diaspora verbunden.
- (3) ¹In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geschieht Leitung im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung. ²Sie erfolgt in allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.
- (4) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. ²In ihr gelten die lutherischen Bekenntnisschriften. ³Dies sind das Augsburger Bekenntnis von 1530, die Apologie des Augsburger Bekenntnisses, die Schmal-kaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers sowie, wo es Tradition ist, Philipp Melancthons Traktat und die Konkordienformel.
- (5) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen. ²Sie verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.
- (6) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland lädt zur Taufe ein.
- (7) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt.

(8) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.

Artikel 2 **Rechtsbindung und Gleichheit**

- (1) Alles kirchliche Handeln ist an das Kirchenrecht gebunden.
- (2) Alle Menschen sind vor dem Kirchenrecht gleich.

Abschnitt 2 **Struktur und Status der Kirche**

Artikel 3 **Gliederung**

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland gliedert sich in die Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.
- (2) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche sowie ihre Dienste und Werke bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.

Artikel 4 **Kirchliche Körperschaften**

- (1) Die Kirchengemeinden und deren Verbände, die Kirchenkreise und deren Verbände sowie die Landeskirche sind Körperschaften des Kirchenrechtes und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- (2) Weitere kirchliche Körperschaften können errichtet oder anerkannt werden.

Artikel 5 **Selbstbestimmungsrecht**

- (1) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.
- (2) Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität.

Artikel 6 Kirchliche Gremien

- (1) Kirchenmitglieder können nach Maßgabe des Kirchenrechtes durch Wahl, kraft Amtes, durch Berufung und durch Entsendung die Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien erhalten.
- (2) In kirchlichen Gremien stellen die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden (Ehrenamtliche) die Mehrheit, wenn durch diese Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird oder dies dem Wesen des Gremiums nicht widerspricht.
- (3) ¹Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. ²Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz festgelegt werden.
- (4) ¹Die Wahl, die Berufung und die Entsendung in kirchliche Gremien erfolgt für sechs Jahre, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird. ²Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu gebildeten Gremiums im Amt.
- (5) Haben kirchliche Gremien aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.
- (6) Es ist anzustreben, dass kirchliche Gremien in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (7) ¹Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. ²Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. ³Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (8) Kirchliche Gremien sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind, wenn durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (9) ¹Von den Beratungen und Entscheidungen mit Ausnahme von Wahlen ist ausgeschlossen, wer für sich oder Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben kann. ²Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (10) ¹Die Sitzungen der Kirchenkreissynoden und der Landessynode sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies erfordern. ³Beratung und Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. ⁴Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder durch Geschäftsordnung geregelt.
- (11) Kirchliche Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 7

Gemeinschaft der Kirchen

1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland nimmt an der weltweiten Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in geschwisterlicher Verbundenheit teil. 2Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Gastkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. 3Sie gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Lutherischen Weltbund, der Konferenz Europäischer Kirchen und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa an. 4Sie ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen.

Artikel 8

Verhältnis zu anderen Körperschaften

- (1) Das Verhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu kirchlichen sowie zu kommunalen, staatlichen, supranationalen und völkerrechtlichen Körperschaften wird durch vertragliche Vereinbarungen geregelt.
- (2) Das Verhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie den Ländern Brandenburg und Niedersachsen ist durch bestehende Staatskirchenverträge geregelt.

Abschnitt 3

Kirchenmitgliedschaft

Artikel 9

Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe.
- (2) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach Maßgabe des geltenden Rechtes aufgegeben haben noch ausschließlich Mitglied einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.
- (3) 1Die Mitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind zugleich Mitglieder in einer ihrer Kirchengemeinden (Gemeindeglieder), in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche. 2Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 10**Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder**

- (1) Grundlage der Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder ist das Allgemeine Priestertum.
- (2) ¹Alle Kirchenmitglieder haben ein Recht darauf, dass das Evangelium auftragsgemäß verkündigt und die Sakramente ordnungsgemäß verwaltet werden. ²Sie haben Zugang zu öffentlicher Wortverkündigung und zu den Sakramenten sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen.
- (3) ¹Alle Kirchenmitglieder sind gehalten, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. ²Sie sind mitverantwortlich für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages. ³Sie sind aufgerufen, nach Maßgabe des Kirchenrechtes an der Leitung in der Kirche teilzunehmen und sich an kirchlichen Wahlen zu beteiligen. ⁴Sie sollen nach Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Kirche mittragen.
- (4) Das Nähere kann durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt werden.

Artikel 11**Gleichstellung von Frauen und Männern**

¹Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben. ²Dieses wird sichtbar in der gleichberechtigten Teilhabe an Ämtern, Diensten und Aufgaben. ³Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen berücksichtigt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden.

Artikel 12**Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.

Artikel 13**Einladende Kirche**

Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erfahren.

Abschnitt 4

Erfüllung des kirchlichen Auftrages

Artikel 14

Gemeinschaft der Dienste

- (1) Der eine Auftrag der Kirche wird in der Gemeinschaft der verschiedenen Dienste wahrgenommen.
- (2) Die ehrenamtlich und beruflich wahrgenommenen Dienste sind gleichwertig und aufeinander bezogen.

Artikel 15

Ehrenamtliche und berufliche Dienste

- (1) Alle, die ehrenamtlich oder beruflich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitarbeiten, haben Teil an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrages.
- (2) In den ehrenamtlichen und beruflichen Diensten kommen die Fülle der Gaben und das Allgemeine Priestertum in unverzichtbarer Vielfalt zur Geltung.
- (3) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland gewinnt Menschen für die ehrenamtlichen und beruflichen Dienste. ²Sie gewährt ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen und von ihnen übernommenen Aufgaben Schutz und Fürsorge und sorgt für Aus- und Fortbildung.
- (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Artikel 16

Amt der öffentlichen Verkündigung

- (1) In das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament beruft die Kirche nach Maßgabe des Kirchenrechtes geeignete und befähigte Personen durch die Ordination oder durch die Beauftragung.
- (2) ¹Mit der Ordination überträgt die Kirche den Pastorinnen und Pastoren den besonderen Dienst der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Gottesdienste und kirchliche Amtshandlungen;
 2. Verantwortung für die Seelsorge;
 3. Verantwortung für die religiöse Bildung, Erziehung und Begleitung;
 4. die Pflege der Gemeinschaft der Ordinierten;
 5. Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe, für ihren Dienst an den Menschen sowie für die ökumenische Gemeinschaft.

- (3) Ordinierte sind in Verkündigung und Seelsorge im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Ordinierte sind verpflichtet, für ihren Dienst Fortbildung, Begleitung und Seelsorge in Anspruch zu nehmen.
- (5) Ordinierte sind verpflichtet, an der Leitung der Kirche mitzuwirken.
- (6) Im Rahmen der Beauftragung haben Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Prädikantinnen und Prädikanten sowie Vikarinnen und Vikare teil am Amt der öffentlichen Verkündigung und an seinen Rechten und Pflichten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.
- (7) Im Notfall kann jedes Kirchenmitglied Aufgaben des Amtes der öffentlichen Verkündigung auch ohne Berufung wahrnehmen.

Artikel 17

Verschwiegenheitspflichten

Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht sind zu wahren. Sie stehen unter dem Schutz der Kirche. Das Nähere, insbesondere die besondere Beauftragung mit der Seelsorge, wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Artikel 18

Stellen

In allen Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine flächendeckende Pfarrstellenversorgung gewährleistet. Das Stellenniveau der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nach Kriterien bemessen, die den Aufgaben gerecht werden und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ermöglichen.

Teil 2

Kirchengemeinde

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Aufgaben

1Die Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass das Evangelium den Menschen in ihrem Bereich verkündigt wird und sie sich um Wort und Sakrament sammeln. 2Dies geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Mission und Diakonie als Dienst christlicher Liebe an allen Menschen. 3Über ihre eigenen Grenzen hinaus stärkt sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen. 4Zusammen mit den anderen Kirchengemeinden ist sie berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit.

Artikel 20

Selbstbestimmungsrecht

- (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet.
- (3) 1Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagensatz), zugewiesen werden. 2Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden. 3Das Nähere wird durch Kirchengesetz¹ oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Artikel 21

Kirchengemeindeformen

1Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft von Gemeindegliedern in einem räumlich bestimmten Bereich (Ortskirchengemeinde). 2Gemeindeglieder können sich auch in anderen Kirchengemeindeformen regelmäßig um Wort und Sakrament versammeln. 3Dies

¹ Red. Anm.: Vgl. das Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das in seiner jeweils geltenden Fassung als Ordnungsnummer 1.117 Bestandteil dieser Rechtssammlung ist.

gilt insbesondere für Personal- und Anstaltskirchengemeinden. 4Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 22

Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss

- (1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages können Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert, geteilt oder zusammengeschlossen werden.
- (2) 1Über die Gründung von Ortskirchengemeinden entscheidet die Kirchenkreissynode; Absatz 3 bleibt unberührt. 2Über die Gründung oder die Aufhebung von anderen Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenkreissynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.
- (3) Über die Veränderung der Grenzen, die Teilung oder den Zusammenschluss von Ortskirchengemeinden entscheiden die Kirchengemeinderäte nach Anhörung der Gemeindeversammlung der beteiligten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat, wenn andere Kirchengemeindeformen betroffen sind im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.
- (4) Zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrages kann die Kirchenleitung auf Antrag des Kirchenkreisrates die Veränderung der Grenzen, die Teilung oder den Zusammenschluss von Ortskirchengemeinden sowie auf Antrag der Kirchenkreissynode die Aufhebung anderer Kirchengemeindeformen beschließen.

Artikel 23

Pfarrstellen

1Jeder Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle zugeordnet. 2Wenn dies zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, können mehreren Kirchengemeinden eine oder mehrere gemeinsame Pfarrstellen (Pfarrsprengel) und einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen zugeordnet werden. 3Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Artikel 24

Leitung

- (1) 1Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet. 2Dies geschieht in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder, unbeschadet des besonderen Dienstes der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 16 Absatz 2.
- (2) Der Kirchengemeinderat sucht die Einheit mit allen, die an der Erfüllung des einen Auftrages der Kirche teilhaben.

Abschnitt 2

Kirchengemeinderat

Artikel 25

Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeinderat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechtes über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde.
- (2) Der Kirchengemeinderat sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben in Wort und Tat erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.
- (3) Der Kirchengemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. er sorgt für die schrift- und bekennnisgemäße Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde, insbesondere für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen;
 2. er ist verantwortlich für die Gestaltung des kirchengemeindlichen Lebens in seinen vielfältigen Formen, insbesondere für die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen;
 3. er sorgt für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben und der ökumenischen Verpflichtungen;
 4. er beschließt die Satzungen der Kirchengemeinde;
 5. er beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen und wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Wahl oder Beteiligung bei bischöflicher Ernennung;
 6. er errichtet im Rahmen des Stellenplanes die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besetzt diese Stellen und führt, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, die Dienstaufsicht;
 7. er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
 8. er beschließt über die Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden sowie von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen der Kirchengemeinde;
 9. er beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken der Kirchengemeinde;
 10. er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
 11. er beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
 12. er beschließt über die Errichtung von Stiftungen;
 13. er kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten;

14. er kann Vereinbarungen mit kirchlichen und kommunalen Körperschaften treffen.
(4) Satzungen der Kirchengemeinde sind zu veröffentlichen.

Artikel 26 **Genehmigungs- und Vorlagepflicht**

(1) 1Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;
3. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
4. Verpachtung von Grundeigentum;
5. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
6. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
7. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind;
8. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;
9. Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften;
10. Annahme und Ablehnung von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert.

2Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.

(2) 1Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde;
2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde;
3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde;
4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert;
5. Errichtung von rechtlich selbstständigen Stiftungen.

Die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

(4) Durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung können weitere Beschlüsse des Kirchengemeinderates einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinde bleibt bestehen.

(5) Der Haushalt der Kirchengemeinde ist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

Artikel 27

Beanstandung

(1) Sowohl das vorsitzende als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat einen Beschluss des Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.

(2) Der Kirchenkreisrat hat einen Beschluss des Kirchengemeinderates zu beanstanden, wenn er ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet das Landeskirchenamt, in Bekenntnisfragen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

Artikel 28

Vertretung im Rechtsverkehr

Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Er wird durch zwei Mitglieder vertreten, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 29

Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderates. Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Führung der laufenden Geschäfte ganz oder teilweise einem

anderen Mitglied des Kirchengemeinderates oder einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen.

Artikel 30

Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates

(1) 1Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.

(2) 1In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus

1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind, und
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern.

2Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 1 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. 3Kann das Einvernehmen nach Satz 2 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel. 4Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. 5Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.

(3) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(4) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.

(5) Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 3 gewählt oder nach Absatz 4 berufen werden.

(6) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 5 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.

(7) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt.

- (8) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht.
- (9) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 31

Vorsitz

- (1) ¹Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist nicht wählbar.
- (2) ¹Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. ²Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.
- (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 32

Teilnahmerechte

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden.
- (2) ¹Die der Kirchengemeinde zugeordneten Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil. ²In Pfarrsprengeln mit mehreren gemeinsamen Pfarrstellen können die Pastorinnen und Pastoren, die nicht nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Mitglied sind und die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, an den Sitzungen aller Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Weitere sachkundige Personen können zu Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden.

Artikel 33

Ausschüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat kann Orts- und Fachausschüsse bilden, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ausschüssen, die aus der Mitte des Kirchengemeinderates gebildet werden, kann für bestimmte Aufgabenbereiche die Entscheidungskompetenz übertragen werden.
- (3) Ausschüssen, die nicht ausschließlich aus der Mitte des Kirchengemeinderates gebildet werden, kann die Entscheidung für einzelne Aufgaben übertragen werden.

- (4) 1Aus freier Initiative gebildete Arbeitskreise können vom Kirchengemeinderat als Ausschüsse anerkannt werden. 2Der Kirchengemeinderat entsendet ein Mitglied.
- (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Abschnitt 3 Gemeindeversammlung

Artikel 34 Aufgaben

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde;
2. sie nimmt den Bericht des Kirchengemeinderates entgegen;
3. sie kann Entscheidungen des Kirchengemeinderates anregen;
4. sie kann Anfragen und Anträge an den Kirchengemeinderat stellen.

Artikel 35 Verfahren

- (1) 1Die Gemeindeversammlung soll mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates einberufen werden. 2Sie ist einzuberufen auf Beschluss des Kirchengemeinderates oder auf Antrag einer Anzahl von Gemeindegliedern, die mindestens ein Dreifaches der Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeindeglieder.
- (3) Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.
- (4) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderates ein Mitglied in den Vorsitz.
- (5) Artikel 6 Absatz 8 gilt nicht.

Abschnitt 4 Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit

Artikel 36 Aufgabengemeinschaften

1Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. 2In dem Vertrag sind die Mitwirkung der Betei-

liten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln.
3Der Vertrag bedarf der Anzeige beim Kirchenkreisrat.

Artikel 37 **Aufgabendelegation**

1Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kirchengemeinden einzelne Aufgaben der Übrigen übernimmt. 2Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die übernehmende Kirchengemeinde über.
3Artikel 36 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Artikel 38 **Kirchengemeindeverbände**

(1) 1Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich durch Vertrag zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. 2Die rechtliche Eigenständigkeit der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bleibt bestehen. 3Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates. 4Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Vertragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. 5Nach Eintritt der Zustimmungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.

(2) 1Gleichzeitig mit dem Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Verbandssatzung, die der Kirchengemeindeverband beschließt. 2In der Verbandssatzung sind insbesondere Art und Ausmaß der übertragenen Aufgaben, die Deckung des Finanzbedarfes, das Verfahren bei Ausscheiden einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde, die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes sowie Grundsätze der Auseinandersetzung zu regeln. 3Der Beschluss und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates. 4Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Satzungsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. 5Nach Eintritt der Genehmigungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(4) 1Die Verbandsversammlung besteht, wenn in der Verbandssatzung nicht anders geregelt, aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. 2Für die Wahl zum vorsitzenden und zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied gilt Artikel 31

entsprechend. ³Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

(5) Satzungen des Kirchengemeindeverbandes sind zu veröffentlichen.

(6) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Für die Wahl zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied gilt Artikel 31 entsprechend. ³Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes, vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr, besetzt die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht. ⁴Durch Verbandssatzung kann der Vorstand ermächtigt werden, eines seiner Mitglieder oder eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. ⁵Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind von zwei Mitgliedern, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Vorstandes sein muss, abzugeben und mit dem Kirchensiegel des Kirchengemeindeverbandes zu versehen. ⁶Durch Verbandssatzung können Wertgrenzen festgelegt werden.

(7) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 39 Kirchenregionen

(1) ¹Durch Kirchenkreissatzung kann bestimmt werden, dass die Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises zu Kirchenregionen zusammengeschlossen werden. ²Die in Kirchenregionen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sollen sich innerhalb einer Propstei befinden. ³Sie sind vorher zu hören.

(2) ¹In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums. ²Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. ³Die Kirchenregionen können Anträge an die Kirchenkreissynode stellen. ⁴Das Nähere wird durch Kirchenkreissatzung geregelt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Zur gemeinschaftlichen Erfüllung bestimmter kirchengemeindlicher Aufgaben können die Kirchengemeinden einer Kirchenregion durch Kirchenkreissatzung zu einem Kirchengemeindeverband entsprechend Artikel 38 zusammengeschlossen werden. ²Die Kirchenkreissatzung, die der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden bedarf, enthält zugleich die Verbandssatzung.

Artikel 40

Aufgabenübertragung und Auftragsverwaltung

(1) ¹Kirchengemeinden und ihre Verbände können eine andere kirchliche Körperschaft durch Vertrag beauftragen, ihnen obliegende Aufgaben wahrzunehmen oder Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, die dieser nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind. ²Die Auftrag gebende Körperschaft bleibt Träger der Verwaltungsaufgaben und hat im Rahmen des geltenden Rechtes fachliche Weisungsbefugnis. ³Die Auftrag nehmende Körperschaft kann die erforderlichen Regelungen mit Zustimmung der Auftrag gebenden Körperschaft auch durch Satzung treffen.

(2) ¹Durch Kirchenkreissatzung kann dem jeweiligen Kirchenkreis die Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, die ihm nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind, übertragen werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 3

Kirchenkreis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 41

Kirchliche Einheit und Aufgaben

(1) ¹Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. ²In ihm sind die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen

Einheit zusammengeschlossen. 3Der Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums der Kirchengemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. 4Er unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(2) 1Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten. 2Er errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindengrenzen hinweg wahrzunehmen sind. 3Die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke wissen sich aufeinander bezogen. 4Sie nehmen in enger Zusammenarbeit ihren Dienst wahr und unterstützen sich gegenseitig.

(3) Der Kirchenkreis sorgt für die ökumenische Zusammenarbeit in seinem Gebiet und die Gestaltung der Kirchenpartnerschaften.

(4) 1Der Kirchenkreis ist ein Bereich gemeinsamen geistlichen Dienstes und zugleich Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche. 2Artikel 106 gilt entsprechend.

(5) Zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen können zur Erledigung von Aufgaben, die sich regional ergeben, von kirchenkreisübergreifender oder gesamtkirchlicher Bedeutung sind, besondere Formen der Zusammenarbeit vereinbart werden.

Artikel 42

Selbstbestimmungsrecht

Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.

Artikel 43

Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages können Kirchenkreise gegründet, in ihren Grenzen verändert, geteilt oder zusammengeschlossen werden.

(2) 1Die Gründung, Teilung oder der Zusammenschluss von Kirchenkreisen erfolgt durch Kirchengesetz. 2Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören.

(3) 1Über die Veränderung der Grenzen von Kirchenkreisen entscheiden die Kirchenkreissynoden der betroffenen Kirchenkreise im Einvernehmen. 2Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören. 3Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Artikel 44

Leitung

Der Kirchenkreis wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisrat und die Präpstin und Präpste in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

Abschnitt 2 **Kirchenkreissynode**

Artikel 45 **Aufgaben**

(1) ¹Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. ²Sie ist berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben.

(2) ¹Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechtes über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. ²Sie kann sich über alle Angelegenheiten des Kirchenkreises unterrichten lassen und sich an die Öffentlichkeit wenden.

(3) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Kirchenkreissatzungen;
2. sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste sowie in einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung;
3. sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisesrates;
4. sie wählt Mitglieder der Landessynode;
5. sie kann Anträge an die Landessynode richten;
6. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken des Kirchenkreises;
7. sie beschließt über die Errichtung von Stiftungen des Kirchenkreises;
8. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte;
9. sie beschließt die Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden;
10. sie beschließt den Haushalt des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
11. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
12. sie beschließt nach Maßgabe des Kirchenrechtes über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreissynode können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(5) Kirchenkreissatzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 46**Genehmigungs- und Vorlagepflicht**

(1) Beschlüsse der Kirchenkreissynode bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

1. Errichtung rechtlich selbstständiger Stiftungen des Kirchenkreises;
2. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Beschlüsse der Kirchenkreissynode der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.

(3) Der Haushalt des Kirchenkreises ist dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Artikel 47**Beanstandung**

1Der Kirchenkreisrat hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn er ihn für bekennnis- oder rechtswidrig hält. 2Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 3Wenn und soweit die Kirchenkreissynode den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet die Kirchenleitung, in Bekenntnisfragen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

Artikel 48**Zusammensetzung**

(1) 1Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. 2Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss. 3Wird die Anzahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig festgelegt, gilt Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden

1. vierundzwanzig ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens vier Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden;
2. acht Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten;
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. vier Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren gewählt.

- (3) ¹Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden vier Mitglieder vom Kirchenkreisrat berufen, davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Besteht die Kirchenkreissynode aus bis zu einhundertzehn Mitgliedern, so muss von den zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern mindestens ein Mitglied die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 erfüllen, im Übrigen muss diese Voraussetzung von mindestens zwei zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern erfüllt sein.
- (4) ¹Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. ²Für die nach Absatz 3 berufenen Mitglieder sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode zu berufen. ³Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.
- (5) Die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.
- (6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 49

Inkompatibilität und Teilnahmerechte

- (1) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung sind nicht wählbar.
- (2) ¹Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. ²Sie haben jederzeit das Rederecht.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nimmt an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil.
- (4) Für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Artikel 50

Präsidium

- (1) Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräses.
- (2) ¹Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. ²Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. ³Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

- (3) 1Das Präsidium bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Kirchenkreissynode. 2Es vertritt die Kirchenkreissynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

Artikel 51 Einberufung

- (1) 1Die Kirchenkreissynode soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. 2Sie ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes oder der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel einzuberufen.
- (2) 1Die Kirchenkreissynode wird zu ihrer konstituierenden Tagung einberufen durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst. 2Sie bzw. er leitet die konstituierende Tagung bis zu der Wahl der bzw. des Präses.

Artikel 52 Ausschüsse

- (1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss.
- (2) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor;
 2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat;
 3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab;
 4. er nimmt weitere von der Kirchenkreissynode übertragene Aufgaben wahr.
- (3) Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.
- (4) Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse bilden.

Abschnitt 3 Kirchenkreisrat

Artikel 53 Aufgaben

- (1) 1Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten und verwaltet sie in eigener Verantwortung. 2Er führt im Rahmen des Kirchenrechtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke des Kirchenkreises und erteilt die erforderlichen Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1. 3Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamtes. 4Das Nä-

here zur Verwaltung im Kirchenkreis wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

(2) Der Kirchenkreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidungen der Kirchenkreissynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;
2. er bringt den Haushalt ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
3. er berät die Pröpstinnen und Pröpste;
4. er beruft die Pastorinnen und Pastoren in die Pfarrstellen des Kirchenkreises;
5. er erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig Bericht;
6. er wirkt an Visitationen mit;
7. er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht;
8. er beschließt über die Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises;
9. er sorgt für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben und der ökumenischen Verpflichtungen;
10. er führt die Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung.

(3) Genehmigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 54 **Genehmigungspflicht**

(1) ¹Beschlüsse des Kirchenkreisrates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises;
2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises;
3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises;
4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen des Kirchenkreises von besonderem Wert.

²Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern des Kirchenkreises bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

Artikel 55 **Beanstandung**

1 Sowohl das vorsitzende als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat einen Beschluss des Kirchenkreises innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. 2 Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 3 Wenn und soweit der Kirchenkreisrat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet die Kirchenleitung, in Bekenntnisfragen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

Artikel 56 **Aufgabenübertragung**

Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 57 **Vertretung im Rechtsverkehr**

1 Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr. 2 Er wird durch zwei Mitglieder vertreten, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss. 3 Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 58 **Eilkompetenz**

(1) 1 In dringenden Fällen nimmt der Kirchenkreisrat die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn die Kirchenkreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. 2 Der Beschluss des Kirchenkreises bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen. 3 Wenn der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses zu beteiligen.

(2) 1 Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Kirchenkreissynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. 2 Die Kirchenkreissynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. 3 Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.

(3) Zur Abwehr konkreter und unmittelbar bevorstehender Gefahren für eine Kirchengemeinde, die sie nicht selbst abwehren kann, kann der Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 59

Auflösung kirchengemeindlicher Gremien

(1) ¹Der Kirchenkreisrat kann Kirchengemeinderäte, Verbandsversammlungen und Verbandsvorstände, die beharrlich ihre Pflichten verletzen, auflösen und zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ein Beauftragtengremium bestellen. ²Die Betroffenen sind vorher zu hören. ³Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) ¹Bei Auflösung einer Verbandsversammlung endet zugleich die Amtszeit des jeweiligen Verbandsvorstandes. ²Mitglieder des Verbandsvorstandes können zu Beauftragten im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden.

(3) ¹Sinkt die Zahl der Mitglieder von Kirchengemeinderäten, Verbandsversammlungen oder Verbandsvorständen auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der nach Maßgabe des Kirchenrechtes festgesetzten Anzahl, so bestellt der Kirchenkreisrat unverzüglich zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte. ²Mit der Beauftragung endet die Amtszeit der verbliebenen Mitglieder. ³Mitglieder der Gremien im Sinne des Satzes 1 können zu Beauftragten bestellt werden. ⁴Der Kirchenkreisrat setzt den Zeitpunkt der Neubildung des jeweiligen Gremiums fest. ⁵Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Beauftragung und dem Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Gremiums weniger als achtzehn Monate, so ist eine Neubildung ausgeschlossen.

(4) ¹Gelingt es nicht, nach Maßgabe des Kirchenrechtes einen Kirchengemeinderat, eine Verbandsversammlung oder einen Verbandsvorstand zu bilden, so bestellt der Kirchenkreisrat zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte. ²Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Für die Gremien der nach Maßgabe des Kirchenrechtes errichteten Dienste und Werke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

Artikel 60

Zusammensetzung

(1) Dem Kirchenkreisrat gehören an:

1. die Pröpstinnen und Pröpste sowie die bzw. der nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 2 zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor;
2. weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) 1Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. 2Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmenzahl.

(3) Im Übrigen werden die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Kirchenkreisrates durch Kirchenkreissatzung bestimmt.

Artikel 61

Vorsitz

(1) 1Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. 2Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. 3Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pröpstin bzw. ein Propst zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

(2) 1Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates können in dringenden Fällen für den Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen. 2Die Kirchenkreisverwaltung ist zu beteiligen. 3Die Mitglieder des Kirchenkreisrates sind unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 62

Inkompatibilität und Teilnahmerechte

(1) Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode sind nicht in den Kirchenkreisrat wählbar.

(2) 1Die bzw. der Präses ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. 2Sie bzw. er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil.

Artikel 63

Einberufung

(1) 1Der Kirchenkreisrat wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen. 2Er ist auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Antrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes oder der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel einzuberufen.

(2) 1Der Kirchenkreisrat wird zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen durch die Pröpstin bzw. den Propst oder die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst. 2Sie bzw. er leitet die konstituierende Sitzung bis zu der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes.

Artikel 64 **Ausschüsse**

- (1) ¹Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung die Entscheidung übertragen, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. ²Der Kirchenkreisrat ist in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.
- (2) Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört.

Abschnitt 4 **Pröpstinnen und Pröpste**

Artikel 65 **Aufgaben; Propsteien**

- (1) ¹Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, die den leitenden geistlichen Dienst in ihrem Kirchenkreis ausüben. ²Ihr Dienst ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden und ihnen wird eine Predigtstätte zugewiesen.
- (2) ¹In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten wird jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet. ²Zusätzlich können den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden.
- (3) ¹Die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis und die Zuordnung von Propsteien nach Absatz 2 Satz 1 werden durch Kirchenkreissatzung geregelt. ²Die Übertragung von Aufgabenbereichen nach Absatz 2 Satz 2 wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt. ³Regelungen nach Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel und des Landeskirchenamtes; erfolgt eine Regelung aufgrund einer Kirchenkreissatzung, ist zumindest das Benehmen mit dem Kirchenkreisrat herzustellen und die Kirchenkreissynode zu unterrichten.
- (4) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. sie sorgen für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung;
 2. sie vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben;
 3. sie erstatten mindestens einmal jährlich gegenüber der Kirchenkreissynode Bericht;
 4. sie visitieren die Kirchengemeinden im Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises;
 5. sie fördern das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden, den Diensten und Werken, den diakonischen Einrichtungen und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises;

6. sie wirken mit bei der Wahl und bei der bischöflichen Ernennung der Pastorinnen und Pastoren;
 7. sie führen die Pastorinnen und Pastoren in ihr Amt ein;
 8. sie führen die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren;
 9. sie begleiten die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seelsorgerlich und tragen Sorge für die Personalentwicklung;
 10. sie versammeln die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Konventen;
 11. sie entscheiden im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den betreffenden Pastorinnen bzw. Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, welche Pastorin bzw. welcher Pastor welchem Kirchengemeinderat angehört; im Übrigen gilt Artikel 30 Absatz 2 Satz 3 und 4.
- (5) Den Pröpstinnen und Pröpsten können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 66

Einberufungs- und Kanzelrecht

- (1) 1Die Pröpstinnen und Pröpste sind berechtigt, an allen Sitzungen kirchlicher Gremien in ihrem Kirchenkreis teilzunehmen und gehört zu werden, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird. 2Sie sind berechtigt, die Sitzungen kirchengemeindlicher Gremien einzuberufen und den Vorsitz zu führen.
- (2) Die Pröpstinnen und Pröpste sind in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Artikel 67

Wahl

- (1) 1Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Die Dauer der Amtszeit kann nach Maßgabe eines Kirchengesetzes unterschritten werden.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses, im Fall der Wiederwahl auf Vorschlag des Kirchenkreisrates.
- (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 68

Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

- (1) ¹In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten vertreten sich diese gegenseitig. ²Für den Fall der Verhinderung der Stellvertretung kann die Kirchenkreissynode eine Pastorin bzw. einen Pastor aus der jeweiligen Propstei zur Stellvertretung in der jeweiligen Propstei berufen.
- (2) In einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst vertritt diese bzw. diesen die bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor.

Abschnitt 5

Kirchenkreisverwaltung

Artikel 69

Kirchenkreisverwaltungen

- (1) ¹Die Kirchenkreisverwaltungen nehmen die ihnen durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr. ²Durch Vertrag können den Kirchenkreisverwaltungen weitere Aufgaben übertragen werden. ³Durch Kirchengesetz oder durch Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes kann ihnen für einzelne Aufgabenbereiche die Aufsicht über die Kirchengemeinden des Kirchenkreises übertragen werden.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufsicht ist organisatorisch von der Erfüllung der weiteren Aufgaben zu trennen.
- (3) Es können Außenstellen der Kirchenkreisverwaltungen gebildet werden.

Abschnitt 6

Propsteivertretung und Konvente

Artikel 70

Propsteivertretung

- (1) In jeder Propstei kann durch Kirchenkreissatzung eine Propsteivertretung gebildet werden.
- (2) Die Propsteivertretung behandelt Angelegenheiten, die die Propstei betreffen, berät die Pröpstin bzw. den Propst in Angelegenheiten der Propstei und kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.
- (3) ¹Die Propsteivertretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Gemeindeglieder in der Propstei sind. ²In der Kirchenkreissatzung nach Absatz 1 kann gere-

gelt werden, dass Kirchengemeinden, die nicht nach Maßgabe des Satzes 1 vertreten sind, ein Mitglied ihres Kirchengemeinderates in die Propsteivertretung entsenden. ³Die Pröpsstin bzw. der Propst nimmt an den Sitzungen der Propsteivertretung mit beratender Stimme teil.

(4) Für die Wahl zum vorsitzenden und zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied gilt Artikel 31 entsprechend.

Artikel 71

Konvente

(1) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis versammeln sich regelmäßig in Konventen.

(2) ¹Die Konvente dienen der theologischen Arbeit und beraten über gemeinsame Angelegenheiten. ²Sie können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

(3) ¹Das Nähere wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt. ²Die Regelung bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel.

(4) Die Konvente geben sich eine Ordnung.

Abschnitt 7

Formen der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen

Artikel 72

Aufabengemeinschaften und Aufgabendelegation

Für die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Aufgaben und für die Übernahme von Aufgaben durch Kirchenkreise gelten die Artikel 36 Satz 1 und 2 sowie 37 Satz 1 und 2 entsprechend.

Artikel 73

Kirchenkreisverbände

(1) ¹Kirchenkreise können sich durch Vertrag zu Kirchenkreisverbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. ²Die rechtliche Eigenständigkeit der verbandsangehörigen Kirchenkreise bleibt bestehen. ³Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise. ⁴Im Übrigen gilt Artikel 38 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

(2) ¹In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Vorstand als einziges Organ vorgesehen wer-

den. ²Er besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt werden.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 74

Auftragsverwaltung

¹Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können durch Vertrag die Kirchenkreisverwaltung eines anderen Kirchenkreises oder die Verwaltung eines Kirchenkreisverbandes beauftragen, Verwaltungsgeschäfte zu erledigen. ²Die Auftrag gebende Körperschaft bleibt Trägerin der Verwaltungsaufgaben und kann fachliche Weisungen erteilen. ³Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Teil 4

Landeskirche

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 75

Kirchliche Einheit und Aufgaben

(1) ¹In der Landeskirche sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Dienste und Werke zu gemeinsamem kirchlichen Leben und Handeln zusammengeschlossen. ²Sie sollen das Bewusstsein kirchlicher Einheit wach halten und das gesamtkirchliche Leben gestalten.

(2) Die Landeskirche unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Die Landeskirche nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchenkreise überschreiten.

(4) Die Landeskirche errichtet und unterhält Dienste und Werke.

Artikel 76

Angeschlossene Kirchengemeinden

¹Der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen. ²Weitere evangelische Kirchengemeinden können an die Evange-

lich-Lutherische Kirche in Norddeutschland angeschlossen werden. ³Das Nähere wird durch Vertrag geregelt, der der Zustimmung durch Kirchengesetz bedarf.

Artikel 77

Leitung

Die Landeskirche wird durch die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischofin bzw. den Landesbischof in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

Abschnitt 2

Landessynode

Artikel 78

Aufgaben

(1) ¹Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke. ²Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen.

(2) ¹Die Landessynode berät und beschließt im Rahmen des geltenden Rechtes über Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ²Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterrichten lassen und sich an die Öffentlichkeit wenden.

(3) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Amtshandlungen, das Gesangbuch und die Ordnung des kirchlichen Lebens;
2. sie beschließt die Kirchengesetze;
3. sie wählt die Bischöfinnen und Bischöfe;
4. sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung;
5. sie beschließt den Haushalt der Landeskirche und nimmt die Jahresrechnung ab;
6. sie beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken und Hauptbereichen der Landeskirche;
7. sie beschließt über vertragliche Vereinbarungen nach Artikel 8;
8. sie beschließt über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von landeskirchlichen Pfarrstellen.

Artikel 79

Beanstandung

- (1) Die Kirchenleitung hat einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monats zu beanstanden, wenn sie ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält.
- (2) Der Bischofsrat hat einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monats zu beanstanden, wenn er ihn für bekenntniswidrig hält.
- (3) ¹Beanstandungen nach Absatz 1 und 2 haben aufschiebende Wirkung. ²Die erneute Entscheidung der Landessynode erfolgt frühestens auf ihrer nächsten Tagung. ³Die Zurückweisung von Beanstandungen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.
- (4) Die Zurückweisung einer Beanstandung, die sich auf die Bekenntniswidrigkeit eines Beschlusses der Landessynode bezieht, wird nur wirksam, wenn der Bischofsrat diesen nicht innerhalb eines Monats erneut beanstandet.

Artikel 80

Zusammensetzung

- (1) Der Landessynode gehören einhundertsechsfünfzig Mitglieder an.
- (2) Die Kirchenkreissynoden wählen
 1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens vierzehn Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden;
 2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
 3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens
 1. zwei ehrenamtliche Mitglieder;
 2. eine Pastorin bzw. einen Pastor; wenn mehrere Pastorinnen und Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen;
 3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.
- (4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt zehn ehrenamtliche Mitglieder aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter mindestens zwei Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, und acht Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.

- (5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.
- (7) ¹Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht. ²Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.
- (8) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.
- (9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. ²Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen bzw. zu entsenden. ³Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.
- (10) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 81

Inkompatibilität und Teilnahmerechte

- (1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar.
- (2) ¹Die Bischöfinnen und Bischöfe und die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder die jeweiligen Stellvertretungen nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil. ²Sie haben jederzeit das Rederecht.
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil.
- (4) Das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Theologischen Kammer können an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 82

Präsidium

- (1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräsesides.
- (2) ¹Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Landessynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. ²Die bzw. der Präses wird

aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode gewählt. ³Eine bzw. ein Vizepräsident wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) ¹Das Präsidium bereitet die Tagungen der Landessynode im Benehmen mit der Kirchenleitung vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Landessynode. ²Es vertritt die Landessynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

Artikel 83 **Einberufung**

(1) ¹Die Landessynode soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. ²Sie ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der Kirchenleitung oder der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes einzuberufen.

(2) ¹Die Landessynode wird zu ihrer konstituierenden Tagung von der Kirchenleitung einberufen. ²Die konstituierende Tagung wird bis zu der Wahl einer bzw. eines Präsidenten der Landessynode vom vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung geleitet.

Artikel 84 **Ausschüsse**

(1) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen aus ihrer Mitte als ständige Ausschüsse

1. einen Finanzausschuss,
2. einen Rechtsausschuss,
3. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
4. einen Geschäftsordnungsausschuss,
5. einen Nominierungsausschuss.

(2) Die Landessynode kann weitere beratende Ausschüsse bilden.

(3) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

Artikel 85 **Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidung der Landessynode über den Haushalt der Landeskirche vor;
2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch die Kirchenleitung;
3. er wirkt durch sein vorsitzendes Mitglied an Entscheidungen der Kirchenleitung nach Artikel 89 mit;

4. er nimmt weitere von der Landessynode übertragene Aufgaben wahr.
- (2) Dem Finanzausschuss gehören an:
 1. ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode;
 2. vierzehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon mindestens jeweils eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens eines aus jedem Sprengel.
- (3) Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.
- (4) 1Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte und in einer gemeinsamen Liste für die Mitglieder des Finanzausschusses, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder vier stellvertretende Mitglieder. 2Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmzahlen.
- (5) Für die Wahl zum vorsitzenden und zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied gilt Artikel 31 entsprechend.

Abschnitt 3 Kirchenleitung

Artikel 86 Aufgaben

- (1) Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche im Rahmen des geltenden Rechtes.
- (2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. sie bereitet die Entscheidungen der Landessynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;
 2. sie entwickelt Grundsätze kirchlicher Planung und koordiniert die regionale Planung;
 3. sie bringt den Haushalt ein und ist für seine Durchführung verantwortlich;
 4. sie erstattet der Landessynode regelmäßig Bericht;
 5. sie unterstützt die Bischöfinnen und Bischöfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Artikel 96 Absatz 5;
 6. sie wirkt mit bei der Wahl der Bischöfinnen und Bischöfe sowie der Pröpstinnen und Pröpste;

7. sie beruft Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen¹;
8. sie beruft die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
9. sie führt die Aufsicht über das Landeskirchenamt;
10. sie stellt den Kollektenplan auf und schreibt gesamtkirchliche Sammlungen aus.

Artikel 87

Beanstandung

- (1) ¹Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung hat einen Beschluss der Kirchenleitung innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) ¹Wenn und soweit die Kirchenleitung den beanstandeten Beschluss bestätigt, wird er wirksam. ²In Bekenntnisfragen ist das Einvernehmen mit dem Bischofsrat herzustellen.

Artikel 88

Sitz; Vertretung im Rechtsverkehr

¹Die Kirchenleitung hat ihren Sitz in Schwerin und vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr. ²Sie wird durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss, vertreten. ³Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 89

Eilkompetenz

- (1) ¹In dringenden Fällen nimmt die Kirchenleitung die Aufgaben der Landessynode wahr, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. ²Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist dem Präsidium der Landessynode unverzüglich mitzuteilen. ³Wenn der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses zu beteiligen.
- (2) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Landessynode durch das Präsidium unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. ²Die Landessynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. ³Die Entscheidung der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. ⁴Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.
- (3) Artikel 112 bleibt unberührt.

¹ Red. Anm.: Zur Zuständigkeit des Landeskirchenamts vgl. KABl. 2013 S. 160.

Artikel 90**Auflösung von Gremien**

- (1) 1Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisräte, Verbandsversammlungen und Verbandsvorstände von Kirchenkreisverbänden sowie die entsprechenden Gremien der Dienste und Werke der Landeskirche, die beharrlich ihre Pflichten verletzen, auflösen und zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte bestellen. 2Die Betroffenen sind vorher zu hören.
- (2) Artikel 59 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Artikel 91**Zusammensetzung**

- (1) Der Kirchenleitung gehören an:
1. die Bischöfinnen und Bischöfe;
 2. dreizehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon mindestens neun ehrenamtliche Mitglieder, eine Pröpstin bzw. ein Propst, eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.
- (2) Mindestens zwei der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und mindestens ein Mitglied ist aus dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zu wählen.
- (3) Ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das zu ihrer bzw. seiner ständigen Stellvertretung im Sprengel bestellte Mitglied des Konventes der Pröpstinnen und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.
- (4) 1Für die Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pröpstinnen und Pröpste angehören, wählt die Landessynode ein stellvertretendes Mitglied. 2Für die Mitglieder der Kirchenleitung aus der Gruppe der weiteren Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt die Landessynode in einer gemeinsamen Liste zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste fünf stellvertretende Mitglieder. 3Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmzahlen.
- (5) Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt während der dritten Tagung der Landessynode.

Artikel 92**Inkompatibilität und Teilnahmerechte**

- (1) Mitglieder des Präsidiums der Landessynode sind nicht in die Kirchenleitung wählbar.

(2) ¹Die bzw. der Präses ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Sie bzw. er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen.

(3) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident und im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident des Landeskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil. ²Weitere Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes können hinzugezogen werden.

(4) ¹Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor der Diakonischen Werke nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. ²Sie bzw. er kann sich im Verhinderungsfall durch eine andere Landespastorin bzw. einen anderen Landespastor der Diakonischen Werke vertreten lassen. ³Beide werden von der Kirchenleitung auf ihrer konstituierenden Sitzung berufen.

Artikel 93

Vorsitz

¹Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung. ²Das erste und zweite stellvertretende vorsitzende Mitglied wird durch die Kirchenleitung gewählt.

Artikel 94

Einberufung

¹Die Kirchenleitung wird von ihrem vorsitzenden Mitglied einberufen. ²Sie ist auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der bzw. des Präses der Landessynode einzuberufen.

Artikel 95

Ausschüsse

(1) ¹Die Kirchenleitung kann nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die Entscheidung übertragen, wenn ihre Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. ²Die Kirchenleitung ist in ihrer nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.

(2) Die Kirchenleitung kann zu ihrer Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung angehört.

Abschnitt 4 **Bischöfinnen und Bischöfe**

Artikel 96 **Allgemeines**

- (1) Bischöfinnen und Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.
- (2) 1Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen ist. 2Dieser Dienst wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.
- (3) 1Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung zu beauftragen und Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren. 2Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen in besonderer Weise Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe, für die ökumenische Gemeinschaft sowie für die Lehre und das Bekenntnis der Kirche.
- (4) 1Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen Verantwortung für die Seelsorge. 2Sie stärken die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Dienste und Werke, die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Verkündigen und Hören, durch geschwisterliches Beraten und Ermahnen.
- (5) Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, die Stimme des Evangeliums in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, zu geistlichen wie ethischen Fragen öffentlich Stellung zu nehmen, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht, und darüber den Dialog mit anderen zu suchen.

Artikel 97 **Landesbischöfin bzw. Landesbischof**

- (1) 1Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof sind der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen. 2Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland insbesondere gegenüber den Ländern, ihren Parlamenten und Regierungen sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.

(2) ¹Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ²Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die Ordination und Beauftragung;
2. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
3. die Visitation in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
4. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie bei der Besetzung von Pfarrstellen der Landeskirche;
5. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit überregionalen oder gesamtkirchlichen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisesrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
6. den Vorsitz des Gesamtkonventes der Pröpstin und Präpste;
7. die Führung des Vorsitzes im Theologischen Prüfungsamt;
8. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
9. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
10. den Gottesdienst aus Anlass der Widmung oder Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden zu leiten;
11. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke;
12. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
13. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode;
14. das Recht, Anträge an die Landessynode zu richten;
15. die Mitwirkung in Gremien der Dienste und Werke, wenn die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert;
16. das Recht, Gnadenentscheidungen zu treffen.

(3) ¹Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. ²Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) ¹Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vertreten. ²Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat festgelegt.

(5) 1Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes ist Schwerin. 2Predigtstätten sind der Dom zu Lübeck und der Dom zu Schwerin.

Artikel 98

Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel

(1) 1Den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel sind in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in ihrem Sprengel übertragen. 2Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof.

(2) 1Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Kirchengemeinden ihres Sprengels. 2Sie haben in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die Ordination und Beauftragung;
2. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
3. die Visitation im Sprengel;
4. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie der Besetzung von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden;
5. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
6. den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste und deren Amtseinführung;
7. den Vorsitz des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
8. die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste;
9. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
10. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
11. den Gottesdienst aus Anlass der Widmung oder Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden zu leiten;
12. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke der Kirchenkreise;

13. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel sowie das Anwesenheits- und Rederecht, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
 14. das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme;
 15. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode über das kirchliche Leben in ihrem Sprengel.
- (3) Auf Vorschlag der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel bestellt die Kirchenleitung ein Mitglied des Konventes der Pröpstinnen und Pröpste des jeweiligen Sprengels auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung.
- (4) ¹Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. ²Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald. ³Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig.

Artikel 99

Wahl

- (1) ¹Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Landessynode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit kann nach Maßgabe des Kirchenrechtes unterschritten werden.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses.
- (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 100

Bischofsrat

- (1) ¹Die Bischöfinnen und Bischöfe bilden den Bischofsrat. ²Er wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof einberufen und geleitet.
- (2) ¹Der Bischofsrat dient insbesondere dem Austausch sowie der Absprache und Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung. ²Kommt eine Verständigung nicht zustande, ist die Entscheidung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes maßgeblich.
- (3) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über eine Beanstandung nach Artikel 47 Satz 3, eine Beanstandung nach Artikel 79 Absatz 2 und über die Erneuerung der Beanstandung nach Artikel 79 Absatz 4.

Abschnitt 5
Sprengel

Artikel 101
Allgemeines

- (1) Die Landeskirche gliedert sich in den Sprengel Hamburg und Lübeck, den Sprengel Mecklenburg und Pommern und den Sprengel Schleswig und Holstein.
- (2) Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke.
- (3) 1Die Sprengel müssen aus mehreren Kirchenkreisen bestehen. 2Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 102
Konvente der Pröpstinnen und Pröpste

- (1) In den Sprengeln steht der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste zur Seite.
- (2) 1Die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zusammen. 2Er wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) 1Die Konvente dienen der theologischen Arbeit. 2In ihnen wird über gemeinsame Angelegenheiten beraten.

Abschnitt 6
Theologische Kammer

Artikel 103
Aufgaben

- (1) 1Die Theologische Kammer unterstützt die Landessynode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens. 2Die Landessynode, der Bischofsrat und die Kirchenleitung können ihr Aufträge erteilen.
- (2) Die Theologische Kammer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. sie kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen;
 2. sie kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten.

(3) Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Lebensordnung betreffen, muss eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden.

(4) Eine Vorlage nach Absatz 3, die die Theologische Kammer in ihrer Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Landessynode beschlossen werden.

Artikel 104

Zusammensetzung

(1) Die Theologische Kammer besteht aus neunzehn Mitgliedern:

1. sieben von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter mindestens ein ehrenamtliches Mitglied, drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und mindestens ein der Kammer für Dienste und Werke angehörendes Mitglied;
2. drei von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht der Landessynode angehören, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
3. je eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel, die bzw. der vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte gewählt wird;
4. je ein von den Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandtes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
5. zwei von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat berufene Mitglieder.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Kollegiums sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.

(3) Die Theologische Kammer wählt je eines ihrer Mitglieder zum vorsitzenden und zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied.

(4) Die Theologische Kammer kann Ausschüsse bilden.

Abschnitt 7

Landeskirchenamt

Artikel 105

Aufgaben

(1) „Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Sitz in Kiel und einer Außenstelle in Schwerin.“ Es

führt im Rahmen des geltenden Rechtes und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, wenn die Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen übertragen ist.

- (2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. es regt Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus;
 2. es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 3. es kann Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beschließen;
 4. es vertritt die Landeskirche nach Maßgabe des Kirchenrechtes;
 5. es führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände, die Kirchenkreise und deren Verbände, über die Dienste und Werke der Landeskirche und sonstige kirchliche Einrichtungen sowie über kirchliche Stiftungen;
 6. es besetzt die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen;
 7. es führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen.
- (3) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, sich über alle Verwaltungsangelegenheiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterrichten zu lassen, hierzu im Rahmen seiner Zuständigkeit Berichte und Unterlagen anzufordern und durch Vertreterinnen und Vertreter an den Beratungen aller Gremien teilzunehmen.
- (4) Genehmigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 106

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht des Landeskirchenamtes umfasst die Rechts- und die Fachaufsicht, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) „Die Aufsicht des Landeskirchenamtes über die Kirchengemeinden und deren Verbände ist auf die Rechtsaufsicht und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses beschränkt. „Die unmittelbare Aufsicht führen die Kirchenkreise.
- (3) Für die Aufsicht des Landeskirchenamtes in den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kirchenkreise gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (4) Als Maßnahmen der Aufsicht sind insbesondere zulässig:
1. die Beanstandung und die Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse;

2. die Anordnung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche;
3. die Zwangsetatisierung zur Sicherung von Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht;
4. die Ersatzvornahme.

Artikel 107

Organisationsstruktur

- (1) ¹Das Landeskirchenamt ist kollegial verfasst. ²Es wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet. ³Sie bzw. er führt den Vorsitz im Kollegium und sorgt dafür, dass das Landeskirchenamt seine Aufgaben erfüllt.
- (2) Das Landeskirchenamt entscheidet als Kollegium über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 1. die Vorlagen an die Kirchenleitung;
 2. den Erlass von Verwaltungsvorschriften;
 3. Maßnahmen der Aufsicht nach Artikel 106;
 4. Rechtsbehelfe;
 5. Angelegenheiten, bei denen die Präsidentin bzw. der Präsident eine Entscheidung durch das Kollegium für erforderlich hält.
- (3) Im Übrigen führen die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums ihren Aufgabenbereich in eigener Verantwortung.

Artikel 108

Zusammensetzung des Kollegiums

- (1) Dem Kollegium gehören an:
 1. die Präsidentin bzw. der Präsident;
 2. die theologische Vizepräsidentin bzw. der theologische Vizepräsident und die juristische Vizepräsidentin bzw. der juristische Vizepräsident;
 3. die weiteren von der Kirchenleitung berufenen hauptamtlichen Mitglieder.
- (2) Die Kirchenleitung kann bis zu zwei nebenamtliche Mitglieder bestellen.
- (3) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident und die juristische Vizepräsidentin bzw. der juristische Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt haben. ²Die theologische Vizepräsidentin bzw. der theologische Vizepräsident muss ordiniert sein.
- (4) Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.

**Artikel 109
Beanstandung**

(1) 1Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Beschluss des Kollegiums oder eines hauptamtlichen Mitgliedes des Kollegiums innerhalb von zwei Wochen und vor seiner Ausführung beanstanden. 2Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 3Der Beschluss wird wirksam, wenn und soweit er von der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums in erneuter Sitzung bestätigt wird.

(2) 1Die Kirchenleitung kann Beschlüsse des Landeskirchenamtes beanstanden. 2Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 3Wenn und soweit das Kollegium beanstandete Beschlüsse in erneuter Sitzung bestätigt, entscheidet die Kirchenleitung.

**Abschnitt 8
Rechtsetzung****Artikel 110
Verfahren der Kirchengesetzgebung**

(1) 1Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. 2Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern.

(2) Die Landessynode beschließt über ein Kirchengesetz in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden.

(3) Kirchengesetze zur Änderung der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.

(4) Kirchengesetze werden von dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt verkündet.

(5) 1Kirchengesetze sollen den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen. 2Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Kirchliche Amtsblatt ausgegeben worden ist.

**Artikel 111
Rechtsverordnungen**

(1) 1Durch Kirchengesetz kann die Kirchenleitung ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. 2Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung sind im Kirchengesetz zu bestimmen. 3Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben. 4Ist in dem Kirchengesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Artikel 110 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

Artikel 112**Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen**

(1) ¹In dringenden Fällen kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die ein Kirchengesetz erfordern, durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. ²Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist dem Präsidium der Landessynode unverzüglich mitzuteilen. ³Wenn der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, ist das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses zu beteiligen. ⁴Die Rechtsverordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

(2) Eine Änderung der Verfassung durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ist unzulässig.

(3) ¹Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen sind der Landessynode durch das Präsidium unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. ²Die Landessynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. ³Die Entscheidung der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. ⁴Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage Gesetzesvertretender Rechtsverordnungen vollzogen wurden, bleibt unberührt.

Artikel 112a**Erprobungen**

(1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen kann durch Kirchengesetz (Erprobungsgesetz) von Regelungen der Verfassung abgewichen werden.

(2) ¹In einem Erprobungsgesetz nach Absatz 1 sind die Regelungen der Verfassung und der Kirchengesetze, von denen abgewichen werden darf, zu benennen. ²Das Erprobungsgesetz ist zu befristen und hat eine Evaluierung vorzusehen.

(3) Sieht ein Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung oder von anderen Regelungen, deren Änderung eine qualifizierte Mehrheit nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung erfordert, vor, gilt Artikel 110 Absatz 3 entsprechend.

Abschnitt 9**Theologisches Prüfungsamt und Theologische Fakultäten****Artikel 113****Theologisches Prüfungsamt**

(1) ¹Das Theologische Prüfungsamt ist im Rahmen des Kirchenrechtes für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. ²Es beruft die Prüfungskommissionen.

(2) ¹Dem Theologischen Prüfungsamt gehören an:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof;

2. eine weitere ordinierte Theologin bzw. ein weiterer ordinerter Theologe;
3. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt hat;
4. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, die bzw. der für die theologische Ausbildung zuständig ist.

Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes nach Nummer 2, 3 und 4 werden von der Kirchenleitung berufen.

(3) Für jedes Mitglied ist ein persönlich stellvertretendes Mitglied zu berufen. Das für die theologische Ausbildung zuständige Mitglied des Landeskirchenamtes wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes vertreten.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 114

Theologische Fakultäten

(1) Die Landeskirche pflegt enge Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock und mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung, insbesondere von zukünftigen Pastorinnen und Pastoren sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrern.

(2) Regelmäßige Begegnungen der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes und der Theologischen Fakultäten und des Fachbereiches nach Absatz 1 unterstreichen die Bedeutung der theologischen Wissenschaft für die Leitung der Kirche sowie für das kirchliche Leben und die kirchliche Verantwortung der theologischen Wissenschaft.

Teil 5

Dienste und Werke

Artikel 115

Allgemeines

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages bestehen Dienste und Werke für Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist.

(2) Dienste und Werke sind in rechtlich unselbstständiger oder selbstständiger Form geordnet.

(3) Dienste und Werke werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gefördert und unterstützt. Sie haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.

(4) Kirchengemeinden und Dienste und Werke sind in ihrer Verantwortung und ihrem Wirken aufeinander bezogen.

Artikel 116

Zuordnung

(1) Die Zuordnung der Dienste und Werke zu einer kirchlichen Körperschaft erfolgt durch Errichtungsentscheidung der kirchlichen Körperschaft oder durch Vereinbarung oder nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

(2) Das Nähere, insbesondere das Verfahren, die Kriterien für die Zuordnung und deren Folgen, wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 117

Konvent der Dienste und Werke

(1) In den Kirchenkreisen werden Konvente der Dienste und Werke gebildet.

(2) ¹Der Konvent dient der Förderung der Arbeit der Dienste und Werke des Kirchenkreises. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisrat die Arbeit der Dienste und Werke;
2. er kann in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode richten;
3. er schlägt Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in die Kirchenkreissynode vor.

(3) Der Konvent besteht aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Diensten und Werken des Kirchenkreises und einer Pröpstin bzw. einem Propst oder einem von ihr bzw. ihm benannten Mitglied des Kirchenkreisrates.

Artikel 118

Hauptbereiche

¹Die Landeskirche sorgt für die Ordnung von Diensten und Werken in Hauptbereichen.

²Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Artikel 119

Finanzierung

(1) Die Kirchenkreise und die Landeskirche sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der von ihnen errichteten Dienste und Werke.

(2) Durch Kirchengesetz können die Kirchenkreise und die Landeskirche verpflichtet werden, zur Erfüllung der Aufgaben der Dienste und Werke und für besondere Formen der Zusammenarbeit bestimmte Anteile ihrer Einnahmen vorzuhalten.

Artikel 120**Kammer für Dienste und Werke**

- (1) 1Die Kammer für Dienste und Werke dient der Förderung der Arbeit der Dienste und Werke der Landeskirche. 2Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1 sie berät die Grundsätze der Arbeit der Dienste und Werke und stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her;
 - 2 sie fördert die Kommunikation zwischen den unselbstständigen und den selbstständigen Diensten und Werken;
 - 3 sie berät gesamtkirchliche Fragestellungen im Blick auf die Arbeit der Dienste und Werke;
 - 4 sie kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenleitung und die Landessynode richten;
 - 5 sie nimmt zu Vorlagen für Kirchengesetze Stellung, die die Arbeit der Dienste und Werke betreffen;
 - 6 sie schlägt der Wahlversammlung nach Artikel 80 Absatz 4 Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in die Landessynode vor.
- (2) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an:
- 1 die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof;
 - 2 siebzehn Vertreterinnen und Vertreter aus den zu Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit zusammengefassten Diensten und Werken der Landeskirche, die von den Hauptbereichskuratorien und den Steuerungsgremien der Hauptbereiche berufen werden;
 - 3 die als Leiterin bzw. Leiter oder als Sprecherin bzw. Sprecher eines Hauptbereiches bestellten Personen;
 - 4 je ein Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren;
 - 5 sechs Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken, davon mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.
- (3) 1Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 berufen. 2Die Vorschlagsliste muss mehr Namen enthalten als Mitglieder zu berufen sind.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 können sich in der Kammer durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.
- (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 121**Diakonie**

- (1) ¹Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. ²Diakonisches Handeln hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. ³Diakonische Aufgaben werden von jeder Christin und jedem Christen sowie von der Kirche in allen ihren Gliederungen und Lebensbereichen wahrgenommen.
- (2) Soweit diakonisches Handeln in besonderen Einrichtungen geschieht, können diese in rechtlich selbstständiger und unselbstständiger Form geordnet sein.
- (3) ¹Die Diakonischen Werke – Landesverbände – sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Werke der Landeskirche und zugleich Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. ²In ihnen schließen sich die Träger diakonischer Einrichtungen zusammen.
- (4) ¹Die Landeskirche unterstützt und fördert ihre Diakonischen Werke und die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages durch deren Mitglieder. ²Den Diakonischen Werken kann die Aufgabe übertragen werden, mit der Aufnahme von Mitgliedern zugleich über deren Zuordnung zur Landeskirche zu entscheiden.
- (5) Die Landeskirche und die Diakonischen Werke vereinbaren besondere Formen der Zusammenarbeit zur Koordinierung derjenigen Aufgaben, die der gemeinsamen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen.
- (6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 6**Finanzverfassung****Artikel 122****Grundsätze der Vermögens- und Finanzwirtschaft**

- (1) Das Vermögen und die Einnahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrages.
- (2) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erhebt von den Kirchenmitgliedern Steuern und sonstige Abgaben. ²Dieses Recht steht den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu.
- (3) ¹Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen, deren Höhe durch Kirchengesetz einheitlich festgesetzt wird. ²Das Aufkommen dient insgesamt der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben auf allen Ebenen.
- (4) Die Solidarität innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet ihren Ausdruck auch in einem Ausgleich der Mittel und Lasten, damit die selbst-

ständige und eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben auf allen Ebenen gewährleistet ist.

Artikel 123

Finanzverteilung

(1) Die Verteilung der Kirchensteuern und weiteren Einnahmen zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche erfolgt nach Maßgabe eines Kirchengesetzes, das die Verteilung des Anteils an die Kirchenkreise durch Schlüsselzuweisungen vorsieht.

(2) 1Die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden. 2Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

(3) 1Die Landeskirche erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil an den Kirchensteuern und weiteren Einnahmen. 2Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 124

Finanzbeirat der Kirchenkreise

(1) Die Kirchenkreise bilden einen Finanzbeirat, in den jeder Kirchenkreis ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsendet.

(2) 1Gegen Veränderungen des Anteils der Kirchenkreise an den Kirchensteuern und weiteren Einnahmen zu deren Lasten kann der Finanzbeirat der Kirchenkreise mit der Mehrheit seiner Mitglieder Einspruch erheben. 2Dies gilt auch, wenn Ausgaben oder neue Aufgaben beschlossen werden sollen, deren Leistung durch den für die Landeskirche an den Kirchensteuern und sonstigen Einnahmen festgelegten Anteil nicht gedeckt ist. 3Der Einspruch kann von der Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zurückgewiesen werden.

(3) Der Finanzbeirat der Kirchenkreise wählt ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied und zwei Mitglieder zu stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern.

Artikel 125

Haushaltsführung

(1) Wesentliche Grundlage für die Haushaltsführung sind die aufzustellenden Haushalte.

(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offen zu legen.

(3) Im Sinne einer verantwortlichen Haushalterschaft ist auf ein Ausschöpfen der Einnahmemöglichkeiten sowie auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu achten.

- (4) Das kirchliche Vermögen ist grundsätzlich für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- (5) ¹Bei Vermögens- und Finanzentscheidungen ist auch die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit der Kirche durch eine angemessene Vorsorge abzusichern. ²Der laufenden Haushaltswirtschaft soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Artikel 126

Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung. ²Rechtlich selbstständige Dienste und Werke unterliegen der Rechnungsprüfung nur hinsichtlich der Verwendung kirchlicher Zuwendungen oder auf der Grundlage besonderer Vereinbarung.
- (2) ¹Verantwortlich für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode. ²Er hat insbesondere die Aufgabe, der Landessynode über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung zu berichten und Beschlüsse anzulegen. ³Er beschließt die Richtlinien und einheitliche Standards für die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (3) ¹Die Rechnungsprüfung wird durch ein in seinem Prüfungshandeln unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt. ²Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, alle kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihre Dienste und Werke zu prüfen. ³Es hat seinen Sitz am Sitz des Landeskirchenamtes.
- (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Teil 7

Rechtsschutz

Artikel 127

Rechtsweg und rechtliches Gehör

- (1) Jeder bzw. jedem steht nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Widerspruch und der Rechtsweg offen, wenn und soweit sie bzw. er in ihren bzw. seinen Rechten verletzt wird.
- (2) In Verwaltungsverfahren und vor den Kirchengengerichten haben die Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 128

Kirchliche Gerichtsbarkeit

- (1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt
 1. bei Verfassungsstreitigkeiten;
 2. bei Verwaltungsstreitigkeiten;
 3. bei Amtspflichtverletzungen;
 4. bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten;
 5. bei sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.
- (3) 1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. 2Als Revisionsgericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
- (4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, ein kirchliches Disziplinargericht sowie Spruchstellen und ähnliche Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit, wenn nicht durch Kirchengesetz bestimmte kirchliche Gerichte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch zu nehmen sind.¹
- (5) 1Die Richterinnen und Richter an den Kirchengerichten sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. 2Sie werden durch einen Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern gewählt.
- (6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz² geregelt.

Artikel 129

Lehrverfahren

- (1) Ein Lehrverfahren ist durchzuführen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die öffentliche Verkündigung oder Lehre einer Pastorin bzw. eines Pastors oder einer anderen ordinierten oder beauftragten Person mit dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bekenntnis vereinbar ist.
- (2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

¹ Red. Anm.: Vgl. § 5 Disziplinargesetzergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 393), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

² Red. Anm.: Vgl. das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390), das in seiner jeweils geltenden Fassung als Ordnungsnummer 8.107 Bestandteil dieser Rechtssammlung ist, das Kirchengerichtsgesetz MAV vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392), das in seiner jeweils geltenden Fassung als Ordnungsnummer 8.108 Bestandteil dieser Rechtssammlung ist, das Richterwahlausschussgesetz vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 354), das in seiner jeweils geltenden Fassung als Ordnungsnummer 8.115 Bestandteil dieser Rechtssammlung ist und das Disziplinargesetzergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 393), das in seiner jeweils geltenden Fassung als Ordnungsnummer 8.124 Bestandteil dieser Rechtssammlung ist.

Teil 8
Schlussbestimmung

Artikel 130
Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2012, in Kraft.

